

Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

**Stadt Soltau**  
- Der Bürgermeister -  
Herrn Fischer  
Poststraße 12**29614 Soltau**

Mess-Stelle nach § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe  
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissions-  
schutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann  
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz  
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Ing. Manfred Bonk <sup>bis 1995</sup>Dr.-Ing. Wolf Maire <sup>bis 2006</sup>Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann <sup>bis 2013</sup>Rostocker Straße 22  
30823 Garbsen

01.08.2016

Unser Zeichen:  
14215/zo/teDipl.-Ing. C. Zollmann  
Dipl.-Phys. J. Templin05137/8895-21  
05137/8895-20  
j.templin@bonk-maire-hoppmann.de***Bauleitplanung Eggershof, Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen nach  
Abschnitt 7.4 der TA Lärm***

Sehr geehrter Herr Fischer,

ich nehme Bezug auf den Vermerk der Stadt Soltau vom 28.06.2016 im Zusammenhang mit der Bauleitplanung Eggershof. Gemäß Punkt 2 dieses Schreibens werden in der vorliegenden schalltechnischen Stellungnahme die Verkehrsgeräusche des an- und abfahrenden Verkehrs auf öffentlichen Straßen bis zu einem Abstand von 500 m zum Betriebsgrundstück betrachtet (vgl. hierzu Abschnitt 7.4 der TA Lärm<sup>1</sup>).

Im Nr. 7.4 der TA Lärm ist bezüglich der i.V. mit einer Anlage verursachten **Verkehrslärmimmissionen** folgendes ausgeführt:

*Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.*

---

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm); GMBI. 1998 Seite 503ff

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Innerhalb eines Radius von 500 m zum Betriebsgrundstück sind die Aufpunkte 06 und 07 am stärksten durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr betroffen (vgl. hierzu Anlage 1 des schalltechnischen Gutachtens vom 24.11.2015).

Nach dem Rechenverfahren der *RLS-90*<sup>2</sup> sind die durch die Parkplatzerschließung auf öffentlichen Straßen verursachten mittleren täglichen Verkehrsstärken zu betrachten. Im Sinne einer konservativen Abschätzung wird auf dem erschließenden Teil der Straße *Ellingen* von folgender mittlerer Verkehrsbelastung ausgegangen:

tags (6.<sup>00</sup> bis 22.<sup>00</sup> Uhr) 300 Pkw und 4 Lkw/Busse

nachts (22.<sup>00</sup> bis 6.<sup>00</sup> Uhr) 150 Pkw

Außerdem wird im Sinne einer konservativen Abschätzung davon ausgegangen, dass sich dieser Zusatzverkehr zu 100 % auf der Hauptstraße *Ellingen* Richtung Süden verteilt und somit der gesamte Erschließungsverkehr am Aufpunkt 07 vorbeifährt.

Unter den genannten Voraussetzungen ergeben sich im Bereich des Wohngebäudes unmittelbar nördlich der Parkplatzerschließung (Aufpunkt 06) Immissionspegel durch Straßenverkehrslärm von rd. 47 dB(A) am Tage und rd. 46 dB(A) in der Nachtzeit. Demnach wird dort der Immissionsgrenzwert der 16. *BImSchV*<sup>3</sup> für gemischte Bauflächen deutlich (um mindestens 8 dB(A)) unterschritten.

In diesem Sinne sind hier die drei auslösenden Kriterien nach 7.4 TA Lärm nicht gegeben.

---

<sup>2</sup> *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)* bekannt gegeben vom BMV mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1990 vom 10.04.1990 (siehe Verkehrsblatt 1990, Heft 7, S. 258 ff) unter Berücksichtigung der Berichtigung Februar 1992, bekannt gegeben vom BMV mit ARS 17/1992 vom 18.03.1992 (siehe Verkehrsblatt 1992, Heft 7, S. 208).

<sup>3</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (*Verkehrslärmschutzverordnung* - 16. BImSchV) vom 18.12.2014, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2014 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 23.12.2014

Im Bereich des am stärksten betroffenen Wohngebäudes östlich der Hauptstraße *Ellingen* (Aufpunkt 07) beträgt der Teilschallpegel durch den Zusatzverkehrs *tags* höchstens 49 dB(A) und *nachts* höchstens 48 dB(A). Die Vorbelastung durch Verkehrslärm von der Hauptstraße *Ellingen* ist nicht bekannt, so dass für eine Bewertung der erwartenden Zunahme der Straßenverkehrsgeräusche gemäß Abschnitt 7.4 TA Lärm die folgende Fallunterscheidung herangezogen werden kann:

**1. Vorbelastung  $\leq 47$  dB(A) tags und  $\leq 46$  dB(A) nachts**

Bei einer derart geringen Vorbelastung wäre durch den Zusatzverkehr im Bereich des Aufpunkts 07 eine *wesentliche Änderung* der Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Jedoch läge dort die Gesamtbelastung durch Straßenverkehrslärm unter dem Immissionsgrenzwert für gemischte Bauflächen.

**2. Vorbelastung  $> 47$  dB(A) tags und  $> 46$  dB(A) nachts**

Bei einer derartigen Vorbelastung ergäbe sich durch den Zusatzverkehr keine wesentliche Änderung der Verkehrslärmimmissionen (d.h. Pegeländerung  $\leq 2$  dB(A)).

In diesem Sinne sind hier unabhängig von der Vorbelastung die drei auslösenden Kriterien nach 7.4 TA Lärm ebenfalls nicht gegeben.

Demnach sind keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Minderung der Verkehrslärmimmissionen von den öffentlichen Verkehrswegen im Umfeld des Betriebsgrundstücks erforderlich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Phys. J. Templin)